

Anlage
zum RdErl. des BMF
vom 17. 8. 2005

Richtlinie
zur Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses
am Einsatz eines privaten Kraftwagens
— § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz — BRKG —

(Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, Kenn-Nr. 09160)

Die Anerkennung des „erheblichen dienstlichen Interesses“ für den Einsatz eines privaten Kraftwagens ist schriftlich auszusprechen

Grundsatz

Ein „erhebliches dienstliches Interesse“ besteht, wenn durch die Benutzung eines privaten Kraftwagens eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Dienstkraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder unwirtschaftlicher wäre. Bevor ein erhebliches dienstliches Interesse anerkannt wird, ist deshalb zu prüfen, ob dem Fahrbedürfnis nicht auf andere Weise besser entsprochen werden kann.

Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses besteht im Schadensfalle Anspruch auf Sachschadensersatz nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

I. Anerkennung im Einzelfall

Eine Anerkennung ist insbesondere dann gegeben, wenn

- ein Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- ein Diensthund mitzunehmen ist,
- schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck — kein persönliches Reisegepäck — mitzuführen ist,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen — aG — vorliegt.

II. Anerkennung auf Dauer

(1) Die Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn eine dienstliche Jahresfahrleistung von mindestens 6000 km zu erwarten ist. Soll die Anerkennung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgesprochen werden, so muss die Fahrleistung min-

destens 500 km im Monat betragen und ist nur möglich, wenn ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis an der Verwendung eines privaten Kraftwagens besteht.

(2) Wird die Mindestfahrleistung von 6 000 km jährlich oder 500 km monatlich nicht erreicht, besteht aber gleichwohl ein erhebliches dienstliches Interesse an der Verwendung eines privaten Kraftwagens, so kann die Anerkennung ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn es sich um Beschäftigte im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit handelt und

- a) die Benutzung eines privaten Kraftwagens wirtschaftlicher ist als die regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Dienstkraftfahrzeuge, oder
- b) Dienstreisen ohne Benutzung des privaten Kraftwagens undurchführbar wären.

(3) Das erhebliche dienstliche Interesse auf Dauer liegt auch dann vor, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die regelmäßige Nutzung eines privaten Kraftwagens auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) dauerhaft verzichtet werden kann.

(4) Die Festsetzung des erheblichen dienstlichen Interesses kommt nur für solche Kraftwagen in Betracht, die nach Größe, Leistung, Ausstattung und Erhaltungszustand für den vorgesehenen dienstlichen Verwendungszweck geeignet sind. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass der Kraftwagen dem Antragsteller gehört.

III. Verfahren zur Anerkennung auf Dauer

(1) Die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens kann auf Antrag des Beschäftigten von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder von der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde ausgesprochen werden.

(2) Aus der Anerkennungsverfügung muss zu ersehen sein, für welchen Dienstposten und in welchem Umfang Dienstreisen mit dem privaten Kraftwagen gegen eine Entschädigung nach der VO zu § 5 Abs. 2 BRKG durchgeführt werden sollen.

(3) Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, grundsätzlich für Dienstreisen den anerkannten privaten Kraftwagen zu benutzen und andere Verwaltungsangehörige sowie die erforderlichen Dienstgegenstände in seinem Kraftwagen unentgeltlich mitzunehmen. Darüber hinaus muss er sich verpflichten, ggf. dienstlich notwendige Einbauten an seinem Fahrzeug zu dulden. Nach Beendigung der Anerkennung sind ihm notwendige Auslagen für die Beseitigung der Einbauten und die damit ggf. verbundenen Reparaturen auf Nachweis zu erstatten.

(4) Die Anerkennung ist widerruflich auszusprechen. Sie erlischt sofort, wenn der Beschäftigte die Dienststelle oder seinen Aufgabenbereich wechselt.

(5) Am Schluss eines jeden Kalenderjahres — soweit bei Genehmigungen nach Abs. 3 Veranlassung dazu besteht, in kürzeren Abständen — prüft die genehmigende Stelle, ob die Anerkennung weiterhin begründet ist. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Begründung aktenkundig zu machen.

(6) Die mit einem anerkannten Kraftwagen dienstlich gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch anzuschreiben, das mindestens vierteljährlich von der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle auf Übereinstimmung mit den abgerechneten Reisekostenrechnungen zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen ist. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Dienstreisen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben des Dienstpostens gestanden haben, für den ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung eines privaten Kraftwagens ausgesprochen worden ist.